

DIE HERRSCHAFT THUNSTETTEN UND DIE GERICHTSBARKEIT IN DER GEMEINDE

ERNST TROESCH

Kauf der Herrschaft Inkwil

Im Frühjahr 1720 kaufte Hieronymus von Erlach – er war Säckelmeister und «Commendant Weltscher Lande eines Hochgelobten Standes Bern» – von der Stadt Burgdorf die Herrschaft Inkwil, «wie solche zwischen dem Amt Wangen und den Solothurnischen Gränzen gelegen ist». In der Urkunde mit schöner Titelseite werden folgende Herrschaftsrechte genannt:

- Gerichtsbarkeit mit dem Appellationsrecht nach der ersten Instanz;
- das Recht, wegen übersehener «Botten» Bussen einzufordern, «allerwegen drey Pfund Pfennigen»;
- das Recht auf das «Einzug- und Hindersäs Gelt», 16 Pfund für Neuzugezogene, jährlich 2 Pfund für jeden Hintersässen;
- das Recht zum Einzug des Futterhabers und der Feuerstatthühner, pro Haus «zwey Mäs Haber und ein altes Hun»;
- der Herdzins «von eingeschlagenem Allment Erdtreich ... sammethafft drey Pfund und 12 Schilling»;
- Anspruch auf Herrschafts- und Twingfahrungen der «Twingsangehörigen»;
- das Recht auf das Inkwiler «Grossweibel- oder Bruggkorn», für Bauern jährlich 2 Mäss, für die übrigen Häuser 1 Mäss jährlich, «ohngefähr auff drey Mütt Dinkel»;
- endlich Anspruch auf den Bodenzins zweier Bodengülten von jährlich 1 Mütt, 4 Mäss Dinkel und zwei Schillingen an Geld.

Als Kaufsumme wurden 8000 Pfund vereinbart. Die Inkwiler werden aus dem Huldigungseid gegenüber der Stadt Burgdorf entlassen und auf den neuen Herrschaftsherrn verpflichtet, ihm «alle Treüw und Wahrheit (zu) leisten (und) deroselben Lob, Ehr und Nutzen (zu) befördern». Hieronymus von Erlach übernimmt den Schutz und Schirm der Inkwiler, lässt

sich aber das Recht, die Herrschaft wiederum zu veräussern, ausdrücklich bestätigen.

Tausch der Herrschaft Inkwil gegen die Herrschaft Thunstetten

Im Januar 1721 tauschte Hieronymus von Erlach seine Herrschaft Inkwil mit «Schultheiss, Rächt und Burger der Statt Bärn» gegen diejenige von Thunstetten. Im folgenden sei eine Zusammenfassung der Tauschurkunde wiedergegeben:

1. *Übergabe des Herrschaftsbezirks Thunstetten von ca. 854 Jucharten*
– *die genauen Grenzen sollen noch «ausgemarcbet und beschrieben» werden –*
an Hieronymus von Erlach

Die Rechte in Thunstetten entsprechen weitgehend denjenigen von Inkwil. Dem Amtmann von Aarwangen verbleiben aber alle Bodenzinse, Zehnten, Ehrschätze, Todfälle und «Erntagwen» sowie die Gerichtsbarkeit über Pfarrrer, Kirche und Pfrund. Zur Wahrung dieser Rechte nimmt der Amtmann einen Vertrauensmann in Eid. Die Eigengüter Erlachs in Thunstetten werden aus der Bodenzins- und Ehrschatzpflicht gegenüber Aarwangen entlassen. Siehe Ziffer 3 unten!

2. *Bern erhält die Herrschaft Inkwil*

Diese umfasst 864 Jucharten. Die einzelnen Rechte sind oben unter «Kauf der Herrschaft Inkwil» aufgeführt.

3. *Bern entlässt die Eigengüter Erlachs in Thunstetten*
aus der Bodenzins- und Ehrschatzpflicht

Der Bodenzins der Eigengüter Erlachs in Thunstetten, der an den Amtmann von Aarwangen abzuliefern war, betrug bisher:

Dinkel	11 Mütt	4 Mäss	1 Immi
Haber	3 Mütt	4 Mäss	2 Immi
Hühner	2 Hühner	5 Hähne	60 Eier
Geld	10 Pfund	14 Schilling	

Hieronymus von Erlach trat Bern dafür vier Bodengülten ab:

Dinkel	12 Mütt	9 Mäss	
Haber	3 Mütt		
Hühner	6 alte	12 junge	120 Eier
Geld	1 Pfund	3 Schilling	10 Heller

Ablösung des Ehrschatzes: Erlach hatte dafür 4000 Pfund im Schloss Aarwangen zu hinterlegen. Die jährlichen Zinse erhielten die Landvögte.

Standesgemäss

Hieronymus von Erlach liess sich den Kauf der Herrschaft Inkwil und den Tausch gegen die Herrschaft Thunstetten viel kosten. Dies ist um so erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass die ertragreichen Bodenzinse, Zehnten, Ehrschätze und Todfälle in die Kompetenz der bernischen Obrigkeit gehörten und dem Amtmann von Aarwangen zu entrichten waren. Aber Hieronymus von Erlach, der nachmalige Schultheiss von Bern, war ganz seinem Jahrhundert verpflichtet, und die Entfaltung von Macht und Pracht entsprach durchaus seinem Status als Offizier und Staatsmann. Aus einem Kaufbrief von 1737 sei dazu ergänzend noch beigefügt: Erlach ist «Herrschaftsherr von Hindelbank, Urtenen, Mattstetten, Thunstetten, Moosseedorf und Bärswil».

Aus dem Regionenbuch Ober Aargäu

Vorbericht

Der *Amtmann*, der Vogt, wohnt auf dem Schloss Aarwangen. Er präsidiert alle Gerichtsstellen des Amtes (Ausnahme: Herrschaft Thunstetten), alle Chorgerichte, ist Collator der Pfründen und Installant der Prädikanten.

Der *Landschreiber* wohnt in Wangen und ist für die Ämter Aarwangen, Wangen und Bipp zuständig. Er «verschreibt» die oberamtlichen Audienzen und besitzt das Exklusivstipulationsrecht.

Der *Weibel*, ein angesehener (berntreuer) Ortsbürger, präsidiert in Abwesenheit des Vogtes das Gericht in den Dörfern (Ausnahme: Herrschaft Thunstetten).

Das Gericht Bützberg und Thunstetten

Die Grenzen

Das Gericht Bützberg

Stosst gegen *Morgen* an das Gericht Aarwangen, gegen *Mittag* an die Herrschaft Thunstetten, gegen *Abend* an das Gericht Herzogenbuchsee, gegen *Mitternacht* wieder an das Gericht Aarwangen.

Die Herrschaft Thunstetten

Stosst gegen *Morgen* an das Gericht Langenthal, gegen *Mittag* an das Gericht Bleienbach, gegen *Abend* an das Gericht Thörigen, gegen *Mitternacht* an das Gericht Bützberg.

Das Verzeichnis der Orte

Das Gericht Bützberg

Bützberg	31 Häuser
Welschland	24 Häuser
Weissenried	9 Häuser
Butzimatt	4 Häuser
Holz (unter Aarwangen)	5 Häuser
Rain	7 Häuser
Batzwilhof	2 Häuser
Einzelhöfe	<u>5 Häuser</u>
	<u>87 Häuser</u>

Dazu das Dorf Inkwil (1720 22 Häuser)

Die Herrschaft Thunstetten

Thunstetten	21 Häuser
Forst	11 Häuser
Rengershäusern	7 Häuser
Hof	6 Häuser
Holz (unter Thunstetten)	6 Häuser
Erlimoos	3 Häuser
Einzelhöfe	<u>8 Häuser</u>
	<u>62 Häuser</u>

Die Zuständigkeit im Gerichtswesen

1. Die hohe Gerichtsbarkeit

In der Beurteilung von Kriminalfällen war der Landvogt Untersuchungsrichter. Dabei spielte wie anderwärts die Folter eine grosse Rolle, «Examination» mit Daumenschraube und Strecki. Die obrigkeitliche Kriminalkommission und das Landgericht, wiederum unter Leitung des Landvogts, fällten dann das Urteil: Tod, Verbannung oder Geldstrafe, ab 17. Jahrhundert auch Freiheitsstrafen im Schallenberg.

Der Richtplatz lag zwischen Aarwangen und Bützberg auf der «Galgenfeldhöhe». Hier fanden zur Zeit des alten Bern über 100 Hinrichtungen statt.

2. Die niedere Gerichtsbarkeit

«Die Herrschaft Thunstetten besitzt kein eigenes Gericht, sondern bedient sich, in sich zutragenden Fällen, des sogenannten Gerichts von Bützberg, daher die gleichen Gerichtsmänner, bald in MeGH. (meiner gnädigen Herren) Nahmen zu Bützberg, bald aber auch im Nahmen gedachter Herrschaft zu Thunstetten sich besammeln.

Geschieht dies nun zu Bützberg, so führt in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns der Weibel das Präsidium. (Die Gerichtsstube befand sich in der Taverne zum Kreuz, die obrigkeitlich anerkannt war, so z.B. 1743.) Sitzt aber das Gericht zu Thunstetten, so präsidiert in Absenz des Herrschaftsherrn dessen hierzu bestellter Ammann.

In beiden Fällen besteht das Gericht aus zwölf Gerichtssässen, von denen das Dorf Inkwil zwei giebt.»

Die niederen Gerichte waren Zivilgerichte erster Instanz und hatten auch geringfügige Frevelfälle zu beurteilen. Da aber der Landvogt Vorsitzender der ersten Instanz und zugleich Appellationsinstanz war, wurde die erste Instanz immer mehr umgangen, und die niederen Gerichte verloren an Bedeutung. Der Landvogt aber wurde erstinstanzlicher Zivilrichter und Einzelrichter in den meisten Frevelfällen.

3. Das Chorgericht

Das Consistoriale (die Geistlichkeit betreffend) dieses Gerichtsbezirks gehört dem Chorgericht zu Thunstetten (Inkwil zu Herzogenbuchsee).

«Das Chorgericht von Thunstetten steht nicht unter der dortigen Herrschaft, sondern unter dem Herrn Oberamtsmann von Aarwangen, in dessen

Abwesenheit ein jeweiliger Weibel des Gerichts Bützberg und des Kirchspiels Thunstetten präsidiert, denne sitzt noch in demselben der Pfarrer als Actuarius und sechs Glieder.»

Gemäss Ehegerichtssatzung von 1529 besteht das Chorgericht aus sechs der «fürnehmsten, gottesfürchtigsten und ehrbarsten Personen». In Thunstetten tagte es nach dem Gottesdienst im Pfarrhaus. In seiner Amtszeit als Landvogt von Aarwangen (1707–1713) hat Hieronymus von Erlach das Chorgericht Thunstetten nur selten präsidiert. Im Chorgerichtsmanual sind lediglich vier solcher Fälle protokolliert. Das mag einesteils daraufhinweisen, dass der Landvogt als österreichischer General oft kriegsabwesend war und andererseits – durchaus in der Entwicklung der Zeit liegend – den Vorsitz der dörflichen Gerichte mehr und mehr dem Weibel überliess.

Vor Chorgericht – vor dem Landvogt

Vor dem Chorgericht Thunstetten sind am 3. März 1709 erschienen: Beat Jakob Ganting von Bern und Maria Herzog von Thunstetten. Sie hatten einander «vor etwelch wenig Wochen ... versprochen zu heiraten». Jetzt verlangen sie, geschieden zu werden, also die Verlobung aufzulösen.

Der Ganting sagt dazu, seine Freunde und sein Vogt (Vormund) hätten ihm von der Heirat abgeraten. Die Maria Herzog ist einverstanden, weil Ganting sich so «heill- und gottlos verhalte», dass sie in einer Ehe weder «leiblich noch geistlich heil zuverhoffen hätte».

Das Chorgericht löst das Eheversprechen auf. Die Schuld wird dem Verlobten zugesprochen, und er wird zu folgenden Bussen verurteilt: dem wohlledlen Junker Landvogt 1 Dublone, jedem Chorrichter einen halben Gulden, der Maria Herzog, dem Pulver Mareili, «weilen sie diesers Jakob Ganting halber scheinbarlich vielfältig ihr glück anderwärtiger glücklichen Heuraths verloren», 30 Kronen.

Das scheint viel Geld «nach etwelch wenig Wochen» Verlobungszeit. Doch es sei «zum Zeugnis seiner gerechten Sach» stellte das Chorgericht von Thunstetten fest.

Der Fall der *Katbrin Sommer* wird wohl anstelle des Gerichts von Bützberg gleich in zweiter Instanz vom Landvogt beurteilt. Die Kathrin aus Bleienbach scheint ein schwieriger Fall zu sein. Sie war schon einmal in Aarwangen,

und Hieronymus von Erlach hatte sie «zu einem besseren Leben vermahnet». Sie versprach es und kam ungeschoren davon.

Doch kurz darauf, «ein wenig vor der H(eiligen) Zeit», hat sie einer Näherin von Bützberg eine Balle Linigs und ein paar fertige Hemden gestohlen. Wiederum vor dem Landvogt, gibt sie den Diebstahl zu und verspricht, der Bützberger Näherin sieben Kronen zur Deckung des Verlustes. Hieronymus traut ihr aber nicht und fragt die Regierung in Bern an, was zu tun sei. Schon nach fünf Tagen erhält er Antwort: Ins Schellenwerk nach Bern mit ihr! «Da sie ein Jahr lang mit dem Ring am Hals zur arbeit gehalten werde.»

Doch schon nach zwei Monaten ist die Kathrin wieder frei und führt «ihren bösen und ergerlichen Lebenswandel weiter». Das nächste Opfer war ein Niederbipper, den sie in «schandlicher weis betrogen» hat. Noch einmal lässt sie der Landvogt durch seinen Profoss nach Bern bringen und bittet die Regierung, «ein mittel zu erfinden, dass hiesiges Ampt gemelter Persohn verboten seye, weilen sie die Leüth mit ihren betriegereyen unaufhörlich hindergehet».

Ob die Kathrin sich gebessert hat oder ob sie doch wieder in unserer Gegend auftauchte zu neuen Schelmereien, das liess sich nicht feststellen.

Die Regierung rügt den Landvogt

Am 17. Februar 1708 erhielt Hieronymus von Erlach einen Brief der Regierung. Darin wird festgehalten, man habe eher zufällig vernommen, dass der Herr Predikant von Thunstetten, Beat Jakob Ganting, anfangs des Monats gestorben sei. Es gehöre zu den Pflichten des Landvogts, den Tod einer bürgerlichen Amtsperson der Regierung beförderlichst zu melden. Man ersuche um Bericht, warum dies nicht geschehen sei.

Hieronymus von Erlach antwortete am 19. Februar nach Bern, das Schreiben der Gnädigen Herren habe ihn sehr erstaunt, «dass selbige meinen unterthänigen bericht wegen absterbung des Herrn Predikanten von Thunstetten, so ich den 10. diss hinauff geschriben nicht Empfangen». Seine Nachforschungen hätten ergeben, dass «der allhiesige Profoss, so die Briefe nach Niderbipp (auf die Pferdepost nach Bern) Tragt, sich solcher gestalt mit wein angefüllet, dass er die ... bei sich gehabtten Briefen verloren (hat)». Der Profoss – Gefangenenwärter, Pferdekehnecht und Bote des Landvogts in einer

Person – habe darauf um Gnade gebettelt. Erlach aber habe ihn «wegen sehr bösser Consequentz» zweimal 24 Stunden eingesperrt. Wer hat den Gefangenen wohl bewacht, während der Gefangenenwärter gefangen war?

Quellen und Literatur

Staatsarchiv Bern: Aarwangen Buch Tom 1, 271 und 545.

Regionenbuch Ober Aargäu, 78–81.

Ämterbuch Aarwangen, D547, F338 und 350.

Archiv Kirchgemeinde Thunstetten: Chorgerichtsmanual 2 Thunstetten.

Paul Kasser, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, Langenthal 19532.